

GelderStrom Basis Grundversorgungstarif

Für die Versorgung von Haushaltskunden mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH.

Die Grundversorgung der Stadtwerke Geldern GmbH bieten wir zu den nachfolgenden „Allgemeinen Preisen“ und den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV), inkl. „Ergänzende Bedingungen Strom GVV“ der Stadtwerke Geldern GmbH an. Die Grundversorgung wird ebenfalls für landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) angeboten.

Gültig ab 1. Januar 2023

| Haushalt und Gewerbe – Eintarif | | netto | brutto** |
|---|-----------|--------------|-----------------|
| Verbrauchspreis | Cent/kWh | 34,44 | 40,98 |
| Grundpreis je Marktlotation | Euro/Jahr | 139,40 | 165,89 |
| Messstellenbetrieb je Eintarifzähler inkl. Messung* | Euro/Jahr | 10,60 | 12,61 |
| Haushalt und Gewerbe – Doppeltarif | | netto | brutto |
| Verbrauchspreis-HT | Cent/kWh | 34,44 | 40,98 |
| Verbrauchspreis-NT | Cent/kWh | 33,46 | 39,82 |
| Grundpreis je Marktlotation | Euro/Jahr | 139,40 | 165,89 |
| Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung* | Euro/Jahr | 22,40 | 26,66 |

*Sofern gemäß Messstellenbetriebsgesetz die Verbrauchsstelle mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messeinrichtungen (iME) des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Geldern Netz GmbH betrieben wird, werden folgende Preise berechnet:

| Messstellenbetrieb von | | netto | brutto |
|--|-----------|--------------|---------------|
| modernen Messeinrichtungen (mME) Eintarifzähler ohne Tarifschaltung | Euro/Jahr | 16,81 | 20,00 |
| modernen Messeinrichtungen (mME) mit Tarifschaltung | Euro/Jahr | 26,01 | 30,95 |
| intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh | Euro/Jahr | 19,33 | 23,00 |
| intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 2.000 kWh bis 3.000 kWh | Euro/Jahr | 25,21 | 30,00 |
| intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 3.000 kWh bis 4.000 kWh | Euro/Jahr | 33,61 | 40,00 |
| intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 4.000 kWh bis 6.000 kWh | Euro/Jahr | 50,42 | 60,00 |
| intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 6.000 kWh bis 10.000 kWh | Euro/Jahr | 84,03 | 100,00 |

| für besondere Anwendungsfälle | | netto | brutto |
|--------------------------------------|-----------|--------------|---------------|
| Stromwandlersatz in Niederspannung | Euro/Jahr | 36,00 | 42,84 |

**Die Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer von zzt. 19 %.

In den genannten Preisen sind enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

GelderStrom Basis

Grundversorgungstarif



1. Zusammensetzung des Stromentgeltes

- 1.1 Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis je Marktllokation und dem Preis für den Messstellenbetrieb zusammen. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Beim Doppeltarif (Schwachlastregelung Ziffer 2) wird der Schwachlast-Verbrauchspreis NT (netto) multipliziert mit dem Schwachlast-Verbrauch NT (in kWh) hinzuaddiert.
- 1.2 Der Preis für den Messstellenbetrieb ergibt sich nach Art und Umfang der vorhandenen Mess- und Steuereinrichtungen (netto) gemäß Preisblatt.
Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber bzw. den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann wird der der Messstellenbetrieb nicht durch die Stadtwerke Geldern berechnet.
- 1.3 Im Entgelt (netto) sind die Aufwendungen für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Entgelte für die Netznutzung und Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) enthalten. Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 19 % erhöht.
- 1.4 Angegebene Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet.

2. Doppeltarif (Schwachlastregelung)

- 2.1 Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.
- 2.2 Die Schwachlastzeit beträgt täglich maximal 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorkündigung geändert werden. Die Stadtwerke teilen dem Kunden diese Änderungen mit.
- 2.3 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch - NT) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt z. B. durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

3. Bedarfsarten

- Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Vertrieb mitgeteilt. In der Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:
- 3.1 Haushaltsbedarf:
Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dergleichen).
 - 3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf:
Der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des

§ 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

- 3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf:
Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder der landwirtschaftlicher Bedarf ist.
4. **Stromwandlersatz**
Ein Stromwandlersatz dient zum Messen großer Ströme bei Anlagen mit hohem Anschlusswert.
5. **Gültigkeit für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH**
Dieses Preisblatt ist gültig für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH. Dieses erstreckt sich auf das Netzgebiet der Stadtwerke Geldern Netz GmbH.
6. **Haftung und Netzbetreiber**
Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Als Lieferant haftet die Stadtwerke Geldern GmbH in Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 GVV nicht.
Derzeitiger Netzbetreiber ist die:
Stadtwerke Geldern Netz GmbH
Markt 25
47608 Geldern
7. **Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden**

Fragen (Beanstandungen) zur Energielieferung bzw. Rechnung können an unseren Kundenservice per Post (Stadtwerke Geldern GmbH, Markt 25, 47608 Geldern) telefonisch (kostenloses Servicetelefon: 0800-9333-000) oder per E-Mail (info@swgeldern.de) gerichtet werden.

Weitere Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas erhalten Sie beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn:

Servicezeiten:

Mo. – Do. / Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr / 09:00 – 12:00 Uhr

Telefon: 030-22480-500

Telefax: 030-22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Sollte trotz Einschaltung unseres Beschwerdemanagements wider Erwarten keine zufriedenstellende Lösung möglich sein, kann im Anschluss zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030-27 57 240-0

www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.